

Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen dem Landkreis Oldenburg,
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Wildeshausen sowie den Gemeinden Dötlingen, Hatten,
Hude, Ganderkesee, Großenkneten und Wardenburg,
vertreten durch die/den Bürgermeister/in

-nachfolgend: kreisangehörige Kommunen-

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB IX und XII (Nds. AG SGB IX/XII) obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie der dem Land Niedersachsen nach § 3 Abs. 1 und 4 Nds. AG SGB IX/XII obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII, für deren Durchführung der Landkreis Oldenburg nach § 4 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII selbst herangezogen wird.
(Heranziehungsvereinbarung SGB XII)

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, ein dezentrales, bürgernahes Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oldenburg zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner. Weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer hohen Qualität in der Leistungssachbearbeitung.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen wurde in Artikel 1 die sachliche Zuständigkeit zwischen den Landkreisen (örtliche Träger der Sozialhilfe) und dem Land Niedersachsen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) neu geregelt. Damit einhergehend wurden auch die Vorschriften zur Heranziehung geändert, sodass auch die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen im Wege der Vereinbarung für den Bereich des Landkreises Oldenburg auf dieser Grundlage neu zu regeln ist.

Die wesentliche Änderung ist die Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit für die Personenkreise

- unter 18 Jahre; der Landkreis ist als örtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig
sowie
- über 18 Jahre; das Land Niedersachsen ist als überörtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig. Hier jedoch hat aber das Land den Landkreis zur Aufgabenwahrnehmung herangezogen.

Der Landkreis bleibt für Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres zuständig, wenn die Schulausbildung noch nicht beendet wurde (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII).

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage der §§ 3 und 99 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 sowie § 7 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII geschlossen.

Die gesetzlichen Regelungen des Nds. AG SGB IX/XII sind zu beachten.

§ 1 Umfang der Heranziehung

- (1) Der Landkreis Oldenburg zieht im Wege der Vereinbarung zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII die kreisangehörigen Kommunen heran. Die kreisangehörigen Kommunen nehmen im Wege der Heranziehung folgende dem Landkreis Oldenburg als örtlichem Träger und dem Land Niedersachsen als überörtlichem Träger obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII wahr.
 1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 40 SGB XII (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen mit Ausnahme des § 34 Abs. 5 bis 7 SGB XII.
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 bis 46b SGB XII (4. Kapitel SGB XII) außerhalb von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen.
 3. Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII (einschließlich der An- und Abmeldung eines Betreuungsverhältnisses gem. § 264 SGB V). Dabei erfolgt eine Prüfung der Möglichkeit eines Zugangs zur GKV bzw. PKV. Die Abrechnung der eigentlichen Krankenhilfenaufwendungen mit den jeweiligen Krankenkassen verbleibt beim Landkreis Oldenburg.
 4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.
 5. Altenhilfe nach § 71 SGB XII.
 6. Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII.
- (2) In den Fällen der Ziffern 3 und 6 des Abs. 1 ist der Landkreis Oldenburg zur Wahrung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben vor der Entscheidung über die Leistung zu beteiligen.
- (3) Für die Wahrnehmung der nicht auf die kreisangehörigen Kommunen übertragenen Aufgaben nach dem SGB XII ist der Landkreis Oldenburg unter Beachtung des Nds. AG SGB IX/XII zuständig.
- (4) Der Landkreis Oldenburg behält sich vor, nach vorheriger Absprache mit den Kommunen auch einzelne Aufgabenbereiche des SGB XII an sich zu ziehen.

§ 2 Zusammenhangaufgaben

- (1) Im Rahmen von § 1 umfasst die Heranziehung auch folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Unterstützung, Aktivierung nach § 11 SGB XII.
 2. Heranziehung von Leistungsberechtigten und Drittverpflichteten zum Ersatz der Aufwendungen und Kosten der Hilfe nach § 19 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 SGB XII.
 3. Überleitung von Ansprüchen gem. § 93 SGB XII mit Ausnahme der Ansprüche von Leistungsberechtigten, die gegenüber der herangezogenen kreisangehörigen Kommune bestehen.
 4. Ermittlung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die Kraft Gesetz nach § 94 SGB XII übergehen.
 5. Antrag auf Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII.
 6. Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen nach §§ 102 bis 105 SGB XII.
 7. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach §§ 106 Abs. 1 und 3 bis 108 SGB XII und §§ 102 bis 105 SGB X. Im Hinblick auf § 108 SGB XII ist § 5 Nr. 8 Nds. AG SGB IX/XII zu beachten.
 8. Hilfen / Sonderregelungen nach §§ 21 bis 23 SGB XII.
 9. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren sowie Überprüfungsverfahren nach den Regelungen des SGB X, insbesondere nach den §§ 44 bis 50 SGB X.
 10. Abschluss von Verträgen aufgrund von Darlehensgewährungen.
 11. Forderungsverwaltung: Bearbeitung und Entscheidung über Angelegenheiten in den Bereichen Stundung, Niederschlagung und Erlass auf der Grundlage der entsprechenden Dienstanweisung des Landkreises Oldenburg.
 12. Führung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken und Überprüfung von gesetzlich vorgesehenen Datenabgleichen.

- (2) In den Fällen der Ziffer 10 des Abs. 1 ist der Landkreis Oldenburg zur Wahrung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben vor der Entscheidung über die Leistung zu beteiligen.

§ 3 Wirkungen der Heranziehung (Weisungen, Verantwortlichkeiten, Prüfung)

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im Namen des Landkreises Oldenburg (§ 6 Abs. 5 Nds. AG SGB XII). Der Landkreis Oldenburg bleibt für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich (§ 6 Abs. 7 Nds. AG SGB IX/XII).
- (2) Die Fachaufsicht obliegt dem Land Niedersachsen sowie dem Landkreis Oldenburg (§ 10 Nds. AG SGB IX/XII).
- (3) Der Landkreis Oldenburg kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die kreisangehörigen Kommunen sind an die Weisungen des Landkreises Oldenburg gebunden.
- (4) Ausgenommen hiervon ist der Leistungsbereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Weisungen und Vorgaben der Fachministerien des Bundes und des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
- (5) Der Landkreis Oldenburg berät im Rahmen der Fachaufsichten zu Grundsatzfragen des Leistungsrechtes. Der Landkreis Oldenburg kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.
- (6) Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, Einsicht in die Leistungsakten der herangezogenen Kommunen zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.

§ 4 Widerspruchsverfahren, Verfahren vor den Gerichten

- (1) Der Landkreis Oldenburg ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Oldenburg, er ist Beteiligter im sozialgerichtlichen Verfahren (§ 6 Abs. 6 Nds. AG SGB IX/XII).
- (2) Widersprüche sind mit den paginierten Original-Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis Oldenburg vorzulegen, sofern die Überprüfung vor Ort keine Abhilfeentscheidung ergibt.

§ 5 Erforderliche Dienstkräfte und sachliche Ressourcen

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nds. AG SGB IX/XII stellen die herangezogenen Kommunen die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Maßgebend für eine angemessene personelle Ausstattung ist die Fallzahl pro Vollzeitäquivalente. Der Fallschlüssel wird nach Abstimmung zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Kommunen vereinbart. Er ist im § 7 dieser Vereinbarung dargestellt.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen können im Einvernehmen mit dem Landkreis Oldenburg Kooperationen zur Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung untereinander schließen.
- (4) Die kreisangehörigen Kommunen setzen für die Aufgabenwahrnehmung qualifiziertes Personal ein. Die eingesetzten Mitarbeiter/innen sollen über folgende Qualifikation verfügen:
- Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten mit der Angestelltenprüfung II
 - Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 / Einstiegsamt 1
 - anderweitige vergleichbare Qualifikation

Der Landkreis Oldenburg bietet standardisierte Arbeitsplatzbeschreibungen inklusive einer Bewertung an. Die derzeitige Stellenbewertung richtet sich nach Entgeltgruppe 9c TVöD bzw. A 10 NBesG.

- (5) Bei Ausnahmen von den vorstehend aufgeführten Anforderungen ist das Benehmen mit dem Landkreis Oldenburg herzustellen. Eine Stellenvakanz ab voraussichtlich mindestens drei Monaten Dauer ist dem Landkreis Oldenburg anzuzeigen.
- (6) Übergeordnete Fortbildungen und Dienstbesprechungen werden vom Landkreis Oldenburg bedarfsgerecht angeboten bzw. durchgeführt.

§ 6 Organisatorisches, Vier-Augen-Prinzip

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB IX/XII haben die herangezogenen Kommunen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund der Heranziehung erforderlich sind, zu treffen.
- (2) Der Landkreis Oldenburg stellt die für die Aufgabendurchführung anzuwendenden EDV-Verfahren zur unentgeltlichen und verpflichtenden Benutzung durch die kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung.
- (3) Die durch die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Leistungen werden zu Lasten des Haushalts des Landkreises Oldenburg direkt über die Kreiskasse zahlbar gemacht.
- (4) Bei Erstbescheidung, Schlussverfügung und Zahlbarmachung von Leistungsfällen ist das Vier-Augen Prinzip zu wahren. Den Umfang und die Ausprägung gibt der Landkreis Oldenburg vor.
- (5) Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beachtet werden. Insbesondere zur Nachvollziehbarkeit und Prüfung offener Ansprüche und Forderungen sind die einschlägigen Akten, auch nach Beendigung der Leistungsgewährung sowie dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, verlässlich aufzubewahren. Die haushalts- und kassenrechtlichen Dienstanweisungen des Landkreises Oldenburg sind dabei zu beachten.

§ 7 Kostenerstattung, Kostentragung, Abrechnungsverfahren

- (1) Der Landkreis Oldenburg erstattet den kreisangehörigen Kommunen die Kosten, die die herangezogenen Gebietskörperschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben aufgewandt haben (Leistungsausgaben).
- (2) Der Landkreis Oldenburg trägt sämtliche Kosten der Widerspruchs- und Klageverfahren sowie nach vorheriger Abstimmung aller Unterhaltsverfahren.
- (3) Darüber hinaus werden entsprechend § 26 des Nds. AG SGB IX/XII folgende Regelungen zur Erstattung von Personal- und Sachkosten (Verwaltungskosten) vereinbart:
 1. Zur Vereinfachung der Kostenerstattung werden die jährlichen Personalkosten für die Leistungsbereiche des SGB XII entsprechend der Qualifikation nach § 5 dieser Vereinbarung nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt, wobei die tatsächliche Besetzung des Arbeitsplatzes nach der unter § 5 dieser Vereinbarung beschriebenen Qualifikation von den kreisangehörigen Kommunen zu gewährleisten ist. Es wird nach KGSt der Wert der EG 9c im Bereich 7 (alle) herangezogen. Eine Stellenvakanz wird über einen Zeitraum von längstens 3 Monaten im Jahr weiter finanziert, so lange eine angemessene Vertretungsregelung von der betroffenen kreisangehörigen Kommune sichergestellt wird.

2. Die kreisangehörigen Kommunen teilen halbjährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. mit, welche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit welchem Anteil der wöchentlichen Arbeitszeit für die Erledigung der im Rahmen der Heranziehung übernommenen Aufgaben nach dem SGB XII eingesetzt sind. Dabei wird auch die jeweils aktuell geltende Eingruppierung/Besoldung angegeben.
3. Es wird die Berücksichtigung von Overheadkosten in Anlehnung an KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in Höhe von 8 % der anerkannten jährlichen Personalkosten miteinander vereinbart.
4. Für die Leistungsbereiche des SGB XII wird eine Sachkostenpauschale in Höhe 6.250,00 € zuzüglich einer Pauschale für Hardware in Höhe von 220,00 € pro VZÄ und Jahr (KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“) miteinander vereinbart, wobei das notwendige EDV-Fachverfahren vom Landkreis Oldenburg gestellt wird.
5. Für Fortbildungen wird je VZÄ und Jahr eine Pauschale in Höhe von 500,00 € vereinbart, wobei der Landkreis Oldenburg darüber hinaus auch übergeordnet Inhouse-Schulungen zu relevanten Themen gem. § 5 Abs. 6 dieser Vereinbarung durchführen und finanzieren wird.
6. Als Grundlage für die vorstehend beschriebenen Kostenerstattungsregelungen wurden für die Leistungsbereiche nach dem SGB XII belastbare Fallzahlschlüssel miteinander vereinbart, die gewährleisten, dass die anfallenden Aufgaben je VZÄ angemessen und fristgemäß bearbeitet werden können:

SGB XII = 1:150 (1 Fall = Einsatzgemeinschaft)

7. Aus den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 ergibt sich eine Gesamtjahressumme (Personalkosten zzgl. Overhead zzgl. Sachkosten zzgl. Hardware-Pauschale zzgl. Fortbildung). Diese wird mittels des Fallzahlschlüssels von 1:150 gewichtet, sodass sich eine jährliche Fallpauschale ergibt.
8. Die Verwaltungskostenerstattung nach den Ziffern 1 bis 7 erfolgt vierteljährlich zu den Stichtagen 31.03, 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres unter Zugrundelegung der durchschnittlichen monatlichen Fallzahlen des dem Abrechnungszeitraum jeweils vorausgehenden Quartals. Die sich ergebende jährliche Fallpauschale wird bei jeder Quartalsabrechnung zu einem Viertel für die Berechnung herangezogen und mit der wie vorstehend beschrieben ermittelten durchschnittlichen monatlichen Fallzahl multipliziert. Die Verwaltungskostenerstattung erfolgt auf Initiative des Landkreises; die kreisangehörigen Kommunen müssen diese nicht beantragen. Die relevanten Fallzahlen sowie die Fallpauschale ermittelt der Landkreis und teilt diese den Kommunen entsprechend mit.

Beispiel:

KGSt, Kosten eines Arbeitsplatzes je VZÄ 2020/2021, EG 9c, Bereich 7 = 67.200,00 € + 8 % Overheadkosten + 6.250,00 € Sachkostenpauschale + 220,00 € Hardware + 500,00 € Fortbildung = 79.546,00 € / 150 Fälle = 530,31 € Fallpauschale je Einsatzgemeinschaft/Jahr. Bei der Quartalsabrechnung wird dann davon ¼, das heißt hier beispielhaft: 530,31 € : 4 = 132,58 € herangezogen. Dieser Wert wird dann mit der durchschnittlichen monatlichen Fallzahl des dem Abrechnungszeitraum jeweils vorausgehenden Quartals multipliziert (z.B. werden für die Abrechnung des II. Quartals die durchschnittlichen Fallzahlen des I. Quartals herangezogen).

§ 8 Altenhilfe gem. § 71 SGB XII

Für die Stärkung der Altenhilfe (§ 71 SGB XII) mit und für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Oldenburg wird mit dieser Vereinbarung erstmals eine Kostenerstattungsregelung für diesen Leistungsbereich in Höhe von 10.000,00 €/Jahr je kreisangehöriger Kommune vereinbart. Die Arbeit mit und für Senioren/innen ist ganz überwiegend eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der kreisangehörigen Kommunen. Eine Ausnahme bildet hier § 71 SGB XII, die Altenhilfe. Ausfluss dessen ist die Anerkennung eines kreisweiten Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen (SPN) seit dem 01.01.2020. Zielsetzung des SPN sind u.a. der Einsatz von flächendeckender ehrenamtlicher Wohnberatung im Landkreis Oldenburg und die Initiierung von (niedrigschwelligen) Angeboten der Seniorenbegleitung in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen sowie die Stärkung des Ehrenamtes im Bereich der Seniorenarbeit. Im Bereich der Arbeit mit und für Senioren/innen sind die einzelnen kreisangehörigen Kommunen sehr unterschiedlich aufgestellt. Mit der „Anerkennungspauschale Altenhilfe“ wird zum einen die Arbeit vor Ort anerkannt. Sie soll aber auch die Bereitschaft der kreisangehörigen Kommunen wecken, zusammen mit dem Landkreis Oldenburg in eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Netzwerkarbeit mit und für Senioren/innen einzusteigen und bedarfsgerechte Projekte im Sinne des § 71 SGB XII miteinander zu entwickeln.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die durch fehlerhafte oder falsche Sachbearbeitung entstehen, haften die kreisangehörigen Kommunen, soweit dieses Verhalten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten sowie auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen Weisungen des Bundes, des Landes bzw. des Landkreises Oldenburg bei der Aufgabendurchführung beruht.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

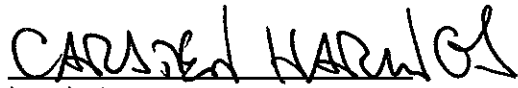
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden, der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitssuchende-, nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 13.01.2011, 05.09.2016 und 02.09.2019 mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist von jedem Vertragspartner zulässig. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Die Vereinbarung kann auch bzgl. einzelner Aufgabenbereiche nach dem SGB XII gekündigt werden. Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des folgenden Monats zu kündigen, wenn eine kreisangehörige Kommune gegen Weisungen des Landkreises, des Landes oder des Bundes verstößt oder nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

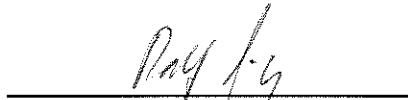
Wildeshausen, den 19.10.2021

Für den Landkreis Oldenburg



Landrat

Für die Gemeinde Dötlingen



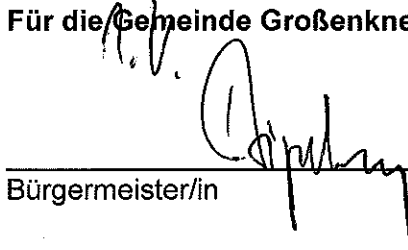
Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Ganderkesee



Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Großenkneten



Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Hatten



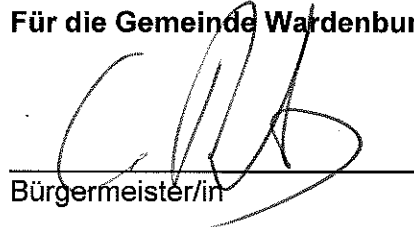
Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Hude



Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Wardenburg



Bürgermeister/in

Für die Stadt Wildeshausen



Bürgermeister/in